

## **Satzung über die Gemeinnützigkeit städtischer Einrichtungen**

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Gemeinnützigkeit städtischer Einrichtungen.

### **§ 1**

Die Stadt Lohr a.Main verfolgt beim Betrieb nachstehender Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- a) Volkshochschule
- b) Sing- und Musikschule
- c) Stadtbibliothek
- d) Grundschulen Lohr, Sendelbach, Wombach, Sackenbach
- e) Kindergärten Lohr, Sendelbach, Rodenbach, Steinbach
- f) Feuerwehren in allen Stadtteilen
- g) Turnhalle mit Lehrschwimmbecken
- h) Städtische Museen

Zwecke der Einrichtungen sind unter anderem die Förderung in Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Sports sowie der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung der entsprechenden Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Pflege der Musik und des Liedgutes, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, u.a. mehr.

### **§ 2**

Die Stadt ist bei allen Einrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel der jeweiligen städtischen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen städtischen Einrichtung.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a.Main, den 28.5.2003  
Stadt Lohr a. Main

Selinger  
Erster Bürgermeister

---